

Projektförderung von Auslandshandelskammern im Rahmen der Exportinitiative Energieeffizienz

Antragsteller:

.....

Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir bzw. das Unternehmen

.....

(vollständiger Name des Unternehmens)

seit dem (3 Jahre vor Antragstellung) folgende/keine¹ " **De-minimis“-Beihilfen im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erhalten habe:**

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme /EURO	Subventionswert /EURO

In die Aufstellung sind auch Beihilfeanträge aufzunehmen, die gegenwärtig beantragt aber noch nicht bewilligt sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionengesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Zusicherung des beantragten Zuschusses bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erläuterungen zu De minimis Beihilfen

Einleitung

Verschiedene Zuwendungen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im Folgenden möchte ich die im Zusammenhang mit **De-minimis-Beihilfen** verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangene Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht.

Aus diesem Grund untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Wie hoch ist eine Beihilfe?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen z.B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses. Wird dagegen ein gegenüber Marktkonditionen zinsverbilligtes Darlehen vergeben, so errechnet sich der Subventionswert aus der Differenz zwischen dem gültigen Marktzins und dem Effektivzinssatz des Darlehens. Als Marktzinssatz wird dabei der von der Europäischen Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet.

Was ist eine **De-minimis-Beihilfe**?

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf **200.000 Euro, für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind auf 100.000 Euro** innerhalb von **drei Steuerjahren** begrenzt. Diese Höchstbeträge gelten für alle De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Wie erfährt man die Höhe einer **De-minimis-Beihilfe**?

In einer Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine De-minimis-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Erfolgt die Vorlage nicht, muss der erhaltene Subventionswert zurückgezahlt werden.

Um zu gewährleisten, dass die De-minimis-Beihilfen nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 bzw. 100.000 Euro überschreiten, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Anhand dieser Angaben wird dann geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe die Höchstbeträge von 200.000 bzw. 100.000 Euro – gerechnet ab den letzten drei Steuerjahren – eingehalten wird.

Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die o.g. genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigen, kann ein Zuschuss allerdings nicht gewährt werden.

Was ist sonst noch wichtig?

Ein Unternehmen darf innerhalb von **drei Steuerjahren** zwar insgesamt nicht mehr als **200.000 bzw. 100.000 Euro** an Subventionen in Form von De-minimis-Beihilfen erhalten. Andererseits können De-minimis-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen kombiniert werden.

Bei der Berechnung, ob ein Unternehmen unterhalb der zulässigen Grenze von max. 200.000 bzw. 100.000 Euro liegt, ist der Unternehmensbegriff nach Artikel 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten. Der Begriff „einziges Unternehmen“, auf welches die jeweiligen Maximalbeträge zu beziehen sind, bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus

Auch Unternehmen, die mittels eines oder mehrerer anderer Unternehmen in einer der vorhergehend beschriebenen Beziehungen zueinander stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet

Rechtsgrundlage für De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 414

E-Mail: Klaus.Brunner@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-668

Fax: +49(0)6196 908-500

Stand

08.01.2013

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.